

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 372/2010/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	01.02.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 208.3601

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	25.02.2010	öffentlich

Sozialstaffel - hier: für die Betreuungsschule des Appener Schulvereins

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2010 wurde auch über den Ansatz „Kein Kind ohne Mahlzeit“ gesprochen. In diesem Zusammenhang machte die Verwaltung darauf aufmerksam, dass auch bei der Sozialstaffel für die Betreuungsschule Einsparungen möglich wären.

Es wurde auf der Ausschusssitzung am 25.11.2009 vereinbart, dass nach Gesprächen mit den Betreuungseinrichtungen eine Beratung im Fachausschuss erfolgen soll.

Seit August 2004 wird die Berechnung der Sozialstaffel für die Betreuungsschule analog der Sozialstaffelberechnung für Kindertagesstätten durchgeführt. Dieses erfolgt aufgrund der Vergleichbarkeit mit einem Hortplatz. Vorher erfolgte eine Sozialhilfeberechnung durch das örtliche Sozialamt.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Appen. Es erfolgt keinerlei Kostenerstattung durch den Kreis Pinneberg, da es sich nicht um eine Hortbetreuung in einer Kindertageseinrichtung handelt.

Für die Betreuungsschule Appen wurde bereits von Anfang an festgelegt, dass für SGB II und SGB XII Bezieher ein Mindestbeitrag von 15,50 Euro zu leisten ist. Es wurde bereits mit der damaligen Entscheidung deutlich gemacht, dass pädagogische Gründe nicht berücksichtigt werden können.

Kostenentwicklung der vergangenen Jahre:

2006	1.959,50 Euro	2007	2.883,50 Euro
2008	7.557,50 Euro	2009	8.447,90 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Anwendung der Sozialstaffel insoweit geändert werden, als die Notwendigkeit des Betreuungsbedarfs durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesen wird.

Die Betreuungsmöglichkeit nach dem Schulunterricht soll gewährleisten, dass Kinder betreut werden können und damit nicht alleine zu Hause auf sich gestellt sind, wenn die Eltern wegen einer Erwerbstätigkeit nicht zu Hause sind. Insbesondere für Alleinerziehende ist hier eine Sozialstaffel erforderlich, damit die Betreuungskosten zumutbar sind.

Aus der Stellungnahme des Appener Schulvereins (siehe TOP „Sozialstaffel-Änderung der gemeindlichen Regelung“) kann entnommen werden, dass der Schulverein wünscht, dass die Notwendigkeit des Betreuungsbedarfs auch durch eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden kann.

Besteht aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ein Betreuungsbedarf, wäre hier das Jugendamt zuständig.

Diese Einschränkung der Sozialstaffel würde zu Minderausgaben in Höhe von etwa 3.800,00 Euro führen. Diese Zahlen beziehen sich auf ein komplettes Jahr, im Jahr 2010 wäre die Kostenersparnis anteilig zu veranschlagen.

Die Kostenschätzung basiert auf den aktuellen Zahlen. Wie sich die Fallzahlen in der Zukunft entwickeln, kann nicht vorausgesagt werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird vorgeschlagen, diese Änderungen erst zum kommenden Schuljahr (1. August 2010) vorzunehmen. Dadurch wird dem Schulverein erheblicher Verwaltungsaufwand erspart.

Finanzierung:

Es würde bei der Haushaltsstelle 46800 717000 zu Minderausgaben in Höhe von etwa 3.800,00 Euro führen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, dass eine Sozialstaffel für die Betreuungsschule des Appener Schulvereins nur erfolgt, wenn die Notwendigkeit für den Betreuungsumfang durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesen wird.

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01. August 2010 in Kraft.

Brüggemann

Anlagen: